Satzung der Naumburger Theater- und Kinofreunde e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **"Naumburger Theater- und Kinofreunde e.V."**
2. Er hat seinen Sitz in Naumburg/Saale.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand des Vereines ist Naumburg

§2 Zweck des Vereines

1. Die **Naumburger Theater- und Kinofreunde e.V.** sind ein Zusammenschluss von Einzelpersonen und Gruppen, die Theater, Film, bildende Kunst und Literatur fördern und vertreten wollen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Vornehmste Aufgabe des Vereines
   1) ist die Förderung und Organisation von Theater, Film, bildender Kunst und Literatur
   2) ist die Zusammenarbeit mit der Kommune, Kunst und Kultur fördernden Vereinen und Personen
   3) ist, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Kulturförderung anzuregen.
   4) ist es, anzuregen, sich mit autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen demokratisch auseinanderzusetzen und ihnen entgegenzuwirken.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Sämtliche Mittel des Vereines dürfen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines sind Einzelpersonen und Gruppen, die die Satzung anerkennen und eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben
2. Mitglieder des Vereines können werden:
   Jede/r volljährige/r Bürger/in sowie Kinder und Jugendliche unter Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die/der
   a) die Satzung anerkennt
   b) eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt
   c) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereines mitwirken will.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und ist dort zu registrieren. Bestehen Bedenken, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Es kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen berechtigt jedoch nicht zur ideellen, inhaltlichen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verein.
5. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass der Antragsteller die Satzung des Vereines schriftlich anerkennt und bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereines mitzuwirken.
6. Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 31. März erhoben. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

   Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand auf Antrag über Befreiung von der Beitragszahlung und über abweichende Zahlungsmodalitäten entscheiden.
   Spendet das Mitglied einen Betrag, der die Höhe des Mitgliedsbeitrages erreicht oder übersteigt, verzichtet der Verein auf den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr.

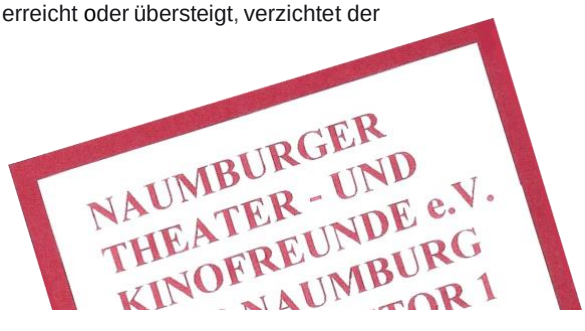

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
   1) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
   2) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung des Vereines;
   3) durch Auflösung der Gruppe;
   4) durch Tod des Mitgliedes;
   5) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgter erster Mahnung automatisch;

   und tritt am Ende des laufenden Quartals in Kraft.
8. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) die Revisionskommission

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich schriftlich durch den Vorstand 4 Wochen zuvor einberufen.

   Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in elektronischer Form versandt werden. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, die Einladung weiterhin in Schriftform zu erhalten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen des § 9 (Satzungsänderung und Auflösung), der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
5. Jedes Mitglied des Vereines, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Ausübung des Stimmrechtes durch ein von ihm dazu schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
6. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift Protokollanten und eines Vorstandsmitgliedes zu bestätigen ist.
   Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bis 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
   Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
   b. Wahl der Revisionskommission
   c. Genehmigung des Haushaltsplanes
   d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
   e. Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Revisionsbericht
   f. Beschlüsse über Satzungsänderung gern. § 9
   g. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines gern. § 9
   h. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit Ihrem persönlichen Eigentum.
2. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder in Ausübung der Tätigkeit im Verein entstehen, haftet dieser nach den Vorschriften des Zivilrechtes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand regelt seine interne Geschäftsverteilung durch Beschluss.
   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, aus ihren Reihen, für die Dauer von drei Jahren gewählt.
   Die Wahl kann per Beschluss der Mitgliederversammlung auch im Block erfolgen.
2. Der Vorstand ist mit 1 Person zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss dies sechs Wochen vorher schriftlich, vom ausscheidenden Mitglied gegenüber dem Verein angezeigt werden. Innerhalb dieser Frist muss durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

NAUMBURGER THEATER - UND KINOFREUNDE e.V. NAUMBURG

4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Führung der Geschäfte des Vereines verantwortlich. Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Mitgliederversammlung:
   a) die Aufnahme von Krediten
   b) Erwerb von Grund und Boden
   c) Geschäfte, die den vorstehenden aufgeführten Handlungen nach Inhalt und Umfang gleich zu achten sind.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und für die Wahrnehmung der Rechts- und Vermögensinteressen des Vereines zu sorgen.
7. Der Vorstand erstellt jährlich eine Jahresabrechnung, die durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen ist und er erstellt einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
8. Der Vorstand hat jährlich bei der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereines zu berichten.
9. Der Vorstand kann zur Führung laufender Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in entsprechend der Satzung und vorliegender Beschlüsse berufen.

§ 8 Revisionskommission

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereines wird durch 2 Vertreter der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Revisionären sämtliche Unterlagen des Vereines vorzulegen.
Der Vorstand hat den Mitgliedern der Revisionskommission Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Mitglieder der Revisionskommission werden jeweils für drei Jahre gewählt; die Wahl kann per Beschluss der Mitgliederversammlung auch im Block erfolgen."

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 die erschienenen Mitglieder.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Theater, Film, bildender Kunst und Literatur.
2. Die nähere Bestimmung der juristischen Körperschaft oder Person kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Vereines in Kraft. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Anmerkung:

Website: https:// theaterfreunde-naumburg.de
Email: info@theaterfreunde-naumburg.de
Kto: DE20 8005 3000 3030 7004 60,
SpK Burgenlandkreis BIC: NOLADE21BLK

Der Verein wurde am 22.08.1995 unter der Nummer 8 VR 237 in das Vereinsregister Naumburg eingetragen.
Die Satzung wurde am 21.4.1995 beschlossen und durch folgende Beschlüsse geändert:

1. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.3.1996 (eingetragen am 13.6.97)*
2. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.1997 (eingetragen am 08.09.98)*
3. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.3.2002 (eingetragen am 10.4.2003).*
4. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2012 (eingetragen am 16.07.2012)*
5. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 (eingetragen am 03.02.2016)*
6. *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2024 (eingetragen am tt.mm.jjjj)*

Seit der Zentralisierung der Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal (zum14.6.2007) lautet die Vereinsregisternummer:
VR 45237

Naumburg, den 15.08.2024

Andrea Scholz
Vorsitzende des Vereins der
Naumburger Theater- und Kinofreunde e.V.

NAUMBURGER THEATER - UND KINOFREUNDE e.V. NAUMBURG